

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1885**

43 (17.8.1885)

# Verordnungs-Blatt

der  
**Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.**

**Karlsruhe, den 17. August 1885.**

## Inhalt.

<b>Allgemeine Verfügungen:</b> —	Nr. 55151. B. Zuschlagstrafen.
<b>Sonstige Bekanntmachungen:</b>	Nr. 55318. B. Beförderungsvorschriften.
Nr. 55276. B. Fahrpreisermäßigung zu Gunsten der öffentlichen Krankenpflege.	Nr. 55766. B. Beförderung von Petroleum etc.
Nr. 55818. B. u. 55907. B. Fahrpreisermäßigung.	Nr. 55149. B. Ausfertigung der Frachtbriefe nach Rußland.
	Nr. 54878. B. Maximalradstände der Eisenbahnfahrzeuge.

## Allgemeine Verfügungen.

### Sonstige Bekanntmachungen.

#### Personenverkehr.

Nr. 55276. B. Wie festgestellt wurde, finden bei der Bewilligung von Fahrpreisermäßigung zu Gunsten der öffentlichen Krankenpflege die durch die allgemeine Verfügung vom 12. Juni 1884 Nr. 39571. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 41) gegebenen Vorschriften von Seiten der Dienststellen vielfach nicht die gebührende Beachtung und es geben hauptsächlich die mit den Billetrechnungen zur Vorlage kommenden Legitimationscheine zu vielen Beanstandungen Anlaß.

Hinsichtlich der Prüfung dieser Legitimationscheine durch die Schalterbeamten wird nun auf folgende Punkte besonders aufmerksam gemacht:

1. Zur Ausstellung von Legitimationscheinen sind nur die Vorstände der im Verzeichniß besonders aufgeführten Vereine ermächtigt, nicht auch Bürgermeisterämter oder Pfarrämter;
2. das verwendete Formular muß genau dem der allgemeinen Verfügung beigedruckten Muster entsprechen;
3. da verlangt wird, daß die Ausfertigung vollständig durch den Vorstand des betreffenden Vereins bezw. der Genossenschaft oder durch dessen Stellvertreter erfolgt und somit die Abgabe sog. Blanketts unstatthaft ist, so sind Scheine, deren Text zwei- oder mehrerlei Handschriften zeigt, zurückzuweisen;

4. den Vorständen der Zweigniederlassungen steht ebenfalls das Recht zur Ausfertigung von Legitimationscheinen zu;

5. der Eintrag in die Rubrik „Zweck der Reise“ muß ganz den bezüglichen Bestimmungen entsprechen; so z. B. „**ö f f e n t l i c h e** Krankenpflege („Krankenpflege“ allein genügt nicht, da hierunter auch Privatkrankenpflege — gegen Bezahlung — verstanden werden kann); ferner können bei Reisen zu Revisionszwecken und Konferenzen nur **V o r s t a n d s m i t g l i e d e r** auf eine ermäßigte Tare Anspruch erheben;

6. der beizusetzende Stempelabdruck muß von dem Stempel des betreffenden Vereines herrühren und als solcher erkennbar sein; andere Stempel wie z. B. solche von Bürgermeisterämtern können nicht als gültig angesehen werden.

Die Stationsvorsteher werden beauftragt, diesem Gegenstande ein besonderes Interesse zuzuwenden und sich davon zu überzeugen, daß von den Schalterbeamten genau nach diesen Erläuterungen verfahren wird.

Die betreffenden Vereine wurden sämmtliche von hier aus verständigt.

Nr. 55818. B. Am 19./27. September d. J. findet in Colmar ein Weinbau-Congress verbunden mit einer Weinbau-, Gartenbau-, Bienenzucht- und Geflügel-Ausstellung statt.

Den Theilnehmern an dem Congreß, welche sich durch besondere Congreßkarten legitimiren, wird Fahrverleichterung in der Weise bewilligt, daß die von denselben am 17. September und den folgenden Tagen nach bezw. in der Richtung nach Colmar gelbsten Retourbillete bis zum 30. September einschließlich zur Rückfahrt gültig bleiben.

Die unverkauft bleibenden Ausstellungs-Gegenstände genießen bis 8 Tage nach Schluß der Ausstellung unter den üblichen Bedingungen frachtfreien Rücktransport.

Von den genannten Congreßkarten werden einige Exemplare zur Instruirung des Personals zur Abgabe kommen.

Nr. 55907. B. Am 23. August findet in Achern ein Feuerwehrtfest statt. Den die Uniform tragenden Theilnehmern wird zur Fahrt nach und von der genannten Station der Militärfahrpreis bewilligt. Die Abfertigung hat nach Maßgabe der Verfügung Nr. 25956. B. vom 1. J. (Verordnungs-Blatt Nr. 18) stattzufinden. Die hiernach gelbsten Militäretourbillete bleiben bis zum 24. August einschließlich gültig.

#### Güterverkehr.

Nr. 55151. B. Mit Erlaß des Königl. Ungarischen Ministeriums für öffentliche Arbeiten und Communication vom 14. Juli d. J. Nr. 24379 wurden der Ungarischen Staatseisenbahngesellschaft noch folgende weitere Zuschlagsfristen zu den reglementmäßigen Expeditionsfristen bewilligt:

Eine 6stündige Zuschlagszeit für Eilgüter und eine 12stündige Zuschlagszeit für Frachtgüter (Sendungen lebender Thiere ausgenommen) für den Uebergang von der Hauptbahn auf die Secundärbahn T. Megyer—Nutra—Tapolcsány—N. Bólyez (Abzweigstation T. Megyer); auf die Secundärbahn Eszt—Nána—Csata—Ipolyfáy (Abzweigstation Eszt-Nána (Gran-Nána)); auf die Secundärbahn Valkány—Perjámos (Abzweigstation Valkány); auf die Secundärbahn Vojtek—Vogsfán (Abzweigstation Vojtek); auf die Secundärbahn Kikinda—Becskerek (Abzweigstation Kikinda), jedoch nur in der Richtung von der Hauptbahn auf die Secundärbahnen; schließlich für die Uebergangstation Rózbánya (Steinbruch) für die obengenannten, von den Königl. Ungarischen Staatsbahnen übernommenen oder an dieselbe zu übergebenden Transporte.

Das Verzeichniß der im Vereinsgebiet bestehenden Lieferfristverlängerungen ist hiernach zu ergänzen.

Nr. 55318. B. Mit sofortiger Wirkung wird angeordnet, daß bei den Unterwegsgüterzügen 702/504 und 742 die in Mannheim nach der Hessischen Ludwigsbahn mit direkter Kartirung übergehenden Güter in den Sammelwagen Mannheim Bad. Bahn verladen werden.

Auf Seite 43 und 47 der Beförderungsvorschriften ist demgemäß der Sammelwagen Mannheim H.L.B. zu streichen und die Bestimmung des Wagens Mannheim Bad. B. zu berichtigen.

Nr. 55766. B. Die Dienstanweisung Nr. V zum Badischen Gütertarif, enthaltend Bestimmungen über die Beförderung von Petroleum, Benzin, Ligroin und ähnlichen feuergefährlichen Flüssigkeiten, ist erschienen.

Das gesammte Stations- und Fahrpersonal ist alsbald anzuweisen, daß die mit diesen Flüssigkeiten beladenen Wagen weder mit brennenden Laternen gewöhnlicher Gattung betreten, noch auch zur Anbringung von Zugschluß- oder sonstigen Signallaternen benutzt werden dürfen.

#### Zoll- und Steuerwesen.

Nr. 55149. B. Die genaue Beachtung der Bestimmungen über die Beigabe der Frachtbriefe zu Sendungen nach Rußland wird mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die russischen Zollkammern bei Unrichtigkeiten jeder Art, so u. A. wenn auf den Frachtbriefen der Stempel der Abgangstation fehlt, Zollstrafen erkennen.

#### Wagensache.

Nr. 54878. B. Zu dem von der geschäftsführenden Direktion des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen ausgegebenen Verzeichnisse der auf den Vereinsbahnstrecken zulässigen Maximalradstände der Eisenbahnfahrzeuge (s. Verfügung Nr. 51244. B. von 1884 Verordnungs-Blatt S. 231 und Verfügung Nr. 2591. B. v. 1. J. Verordnungs-Blatt S. 12) ist der II. Nachtrag erschienen.

Den betreffenden Beamten und Dienststellen wird die zum Dienstgebrauch erforderliche Anzahl Exemplare von hier aus zugehen.